

# Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



## Verordnung über die öffentlichen Anschläge in der Gemeinde Grasbrunn vom 27.03.2002

Die Gemeinde Grasbrunn erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1999 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

### § 1 Öffentliche Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer außerhalb der hierfür von der Gemeinde Grasbrunn bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln (Standorte siehe Anlage) anzubringen.

### § 2 Geltungsbereich

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

Somit bezieht sich das Verbot vor allem sowohl auf die kurzfristige (nur vorübergehend für höchstens zwei Monate) als auch auf die bewegliche wirtschaftliche oder berufliche Werbung, ferner auf die ideelle, insbesondere auch die politische Werbung, auf Meinungsäußerungen, Aufrufe sowie auf private Mitteilungen oder Darstellungen in der Öffentlichkeit.

### § 3 Ausnahmen

(1) Von dem Verbot in § 1 ausgenommen sind Schaukästen der örtlichen Vereine sowie Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von dem Verbot nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln angebracht worden sind, für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

- Europawahlen

6 Wochen vor dem Wahltermin

- Bundestagswahlen

6 Wochen vor dem Wahltermin

- Landtagswahlen

6 Wochen vor dem Wahltermin

- Kommunalwahlen

6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

- Volksbegehren

während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

- Volksentscheiden

4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Zu besonderen Anlässen sind mit Genehmigung der Gemeinde Ausnahmen zulässig.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über Werbeanlagen der Bayerischen Bauordnung (Art. 12, 72, 98), der Straßenverkehrsordnung (§ 33), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Art. 23) und des Bundesfernstraßengesetzes (§ 9) sowie des Versammlungsgesetzes (§§ 14, 15) bleiben unberührt.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen öffentlichen Anschläge anbringt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 Euro belegt werden.

## **§ 6 Beseitigung**

(1) Die Gemeinde Grasbrunn kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

(2) Im Falle, dass der Erlaubnisinhaber einer gemeindlichen Anordnung zur Entfernung der rechtswidrig angebrachten Anschläge nicht nachkommt, ist die Gemeinde Grasbrunn ohne Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.

(3) Werden Plakate nicht in dem nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung bezeichneten Zeitraum entfernt, so ist die Gemeinde Grasbrunn berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.03.1997 außer Kraft.

Neukeferloh, 27.03.2002

Wilhelm Dresel  
erster Bürgermeister